

Statuten

www.hellbuehl.org



ORTSGEMEINSCHAFT HELLBÜHL

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Ortsgemeinschaft Hellbühl (OGH) ist ein Verein von Einwohnern der Gemeinden Neuenkirch, Ruswil, Malters und der Stadt Luzern, die in der Kirchgemeinde Hellbühl wohnhaft sind.
- 1.2 Die OGH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 2 Zweck

- 2.1 Förderung der dörflichen Kultur:
 - Sie koordiniert die Aktivitäten der Dorfvereine, soweit dies erforderlich ist (Dorfkilbi, Samichlaus, Wanderungen, Veranstaltungskalender usw.).
 - Sie kann kulturelle Veranstaltungen organisieren (Vorträge, Filmvorführungen, Ausstellungen, Konzerte usw.).
 - Sie fördert die Belange der Hellbühler Jugend.
- 2.2 Wahrung der Hellbühler Interessen gegenüber
 - der unter 1.1 erwähnten Gemeinden
 - kantonalen und eidgenössischen Stellen
 - ortsfremden Organisationen

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann von allen Einwohnern erworben werden, die in der Kirchgemeinde Hellbühl ihren Wohnsitz und das 18. Altersjahr erreicht haben.
- 3.2 Es wird zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft unterschieden. Auf eine Familienmitgliedschaft entfallen zwei Stimmen. Die übrigen Mitglieder der Familie können an allen Veranstaltungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 3.3 Der Beitritt kann jederzeit durch Bezahlung des Jahresbeitrages erfolgen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug, Abmeldung oder Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 Die Jahresversammlung
- 4.2 Der Vorstand
- 4.3 Die Rechnungsrevisoren

§ 5 Jahresversammlung

5.1 Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.

5.2 Ausserordentliche Vereinsversammlungen erfolgen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

5.3 In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen die folgenden Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl der Stiftungsratsmitglieder
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Familienmitgliedschaft
- Anträge gemäss Traktandenliste
- Statutenrevision

5.4 Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Einladung zur Generalversammlung traktandiert wurden. Anträge sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor der Jahresversammlung an den Präsidenten zu richten.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und höchstens neun Beisitzern.

6.2 Die Wahlen des Vorstandes finden alle zwei Jahre statt.

Die Jahresversammlung bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Er besorgt die Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.
- Er vertritt die OGH nach aussen, z.B. bei Behörden, Amtsstellen und ortsfremden Organisationen in Fragen, die den Ort Hellbühl betreffen.
- Er veranlasst und leitet kulturelle Obliegenheiten.
- Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Kommissionen einsetzen.

§ 7 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung der OGH, der Jugendstiftung sowie der Samichlausgruppe. Die Rechnung der Hellbühler Jugendstiftung ist jährlich dem Gemeinderat Neuenkirch zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Samichlausgruppe

- 8.1 Die Samichlausgruppe ist eine Untergruppe der Ortsgemeinschaft Hellbühl. Sie organisiert selbstständig den Samichlauseinzug im Dorf Hellbühl sowie die Hausbesuche.
- 8.2 Ein Mitglied des Organisationskomitees vertritt die Samichlausgruppe im Vorstand der OGH. Dieses Vorstandsmitglied soll nach Möglichkeit in der Kirchgemeinde Hellbühl wohnen oder zumindest einen starken Bezug zum Dorf haben. Es nimmt auch weitere Vorstandsaufgaben wahr.
- 8.3 Die Samichlausgruppe führt eine eigene Kasse und wirtschaftet selbsttragend. Die Jahresrechnung wird von den OGH-Rechnungsrevisoren einmal jährlich geprüft (§ 7).
- 8.4 Bei Auflösung der Samichlausgruppe geht das Inventar und das Finanzvermögen an die OGH. Allfällige Schulden werden bei Auflösung durch die OGH getragen.

§ 9 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der OGH haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Jahresversammlung für die Auflösung stimmen. Über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens bestimmt die Versammlung. Die Akten sind im Pfarrarchiv Hellbühl aufzubewahren.

§ 11 Gültigkeit

Diese Statuten erlangen ihre Gültigkeit, sobald sie von der Jahresversammlung genehmigt und vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet sind. Für alle Fragen, welche in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des ZGB, zweiter Abschnitt "Die Vereine".

Diese Statuten ersetzen jene vom 15. April 2000.

Hellbühl, 22. März 2019

Präsident



Marcel Schmid

Kommunikation / Aktuar



Stefan Schmid